

Antrag

der Abg. Jürgen Walter u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Digitaler Rundfunk

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die gesetzlichen Vorgaben, die 2015 den Widerruf der UKW-Lizenzen durch die Bundesnetzagentur regeln sollen, bewertet;
2. wie andere Bundesländer sich auf den Widerruf der UKW-Frequenzen vorbereiten;
3. wie die Einführung des digitalen Radios in Baden-Württemberg voranschreitet;
4. wie hoch die Ausgaben für die Einführung des digitalen Radios seit Beginn der Kampagne 1999 sind, ob sie angesichts der Kosten die Einführung des digitalen Radios als erfolgreich einschätzt und ob die in das digitale Radio gesetzten Erwartungen erfüllt wurden;
5. wie sie gedenkt, die weitere Einführung des digitalen Radios voranzutreiben, und welche Kosten dadurch in Zukunft entstehen;
6. welche Übergangsfristen für den Verbleib der UKW-Frequenzen und damit verbunden auch für die Radioendgeräte geplant sind;
7. ob die Landesanstalt für Kommunikation beabsichtigt, die analogen Radiolizenzen für private Radiosender in Baden-Württemberg ohne Ausschreibung bis zum Jahre 2015 zu verlängern;

8. was diese zu tun gedenkt, wenn die UKW-Frequenzen nicht im Jahre 2015 widerrufen werden, sondern wieder nur um einen Zeitraum verlängert werden, die keine komplette achtjährige Regelzuweisung umfasst;
9. ob auch die nicht kommerziellen Lizenznehmer solch eine unbürokratische Verlängerung der Sendelizenzen erwarten dürfen, sollte die Bundesnetzagentur die UKW-Lizenzen im Jahre 2015 widerrufen;
10. wie nach ihren Vorstellungen die Umstellung der nicht kommerziellen Lizenznehmer von analog auf digital vonstatten gehen soll.

17. 03. 2009

Walter, Untersteller, Wölflé, Lösck GRÜNE

Begründung

Das Gesetz zur Änderung des baden-württembergischen Landesmediengesetzes sieht eine „einmalige Verlängerungsmöglichkeit für UKW-Frequenzzuweisungen für private lokale und regionale Hörfunkanbieter“ vor. Darin soll den derzeitigen Betreibern die Lizenzperiode ohne Ausschreibung um fünf Jahre verlängert werden. In der Begründung heißt es, die Bundesnetzagentur widerrufe die UKW-Frequenzen sowieso im Jahre 2015.

Das allerdings sehen längst nicht alle Experten so, war doch bereits die mit der Abschaffung von UKW einhergehende Einführung des digitalen Radios für das Jahr 2010 gescheitert. Auch ist die Frist bis 2015 laut Expertenmeinung nicht zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist eine einfache Vergabe der Lizenzen für weitere fünf Jahre nicht gerechtfertigt.

Für den Fall, dass die UKW-Frequenzen nicht im Jahre 2015 widerrufen werden, könnte eine weitere Periode von weniger als zehn Jahren mit der gleichen Argumentation genehmigt werden.

Abgesehen davon sollte die Abschaffung von UKW grundsätzlich hinterfragt werden, würden doch auf einen Schlag Millionen von Radiogeräten funktionslos. Im Zuge der Gleichbehandlung müssten auch bei den nicht kommerziellen Lizenznehmern, also den Freien Radios in Baden-Württemberg, die Lizenzzeit verlängert werden. Hier liegt kein Konzept der Landesanstalt für Kommunikation vor, wie eine Umstellung von analog auf digital zu finanzieren und zu bewerkstelligen wäre.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. April 2009 Nr. III nimmt das Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sie die gesetzlichen Vorgaben, die 2015 den Widerruf der UKW-Lizenzen durch die Bundesagentur regeln sollen, bewertet;

Nach der bundesrechtlichen Regelung des § 63 Abs. 5 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) „soll“ die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde Frequenzuteilungen für analoge Rundfunkübertragungen auf der

Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörde nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes für den UKW-Hörfunk bis spätestens 2015 widerrufen. Die Vorschrift ist als „Soll“-Bestimmung ausgestaltet und eröffnet damit lediglich ein eingeschränktes Ermessen der Regulierungsbehörde. Der Widerruf der UKW-Frequenzen ist eine notwendige Voraussetzung für die Digitalisierung des Rundfunks insgesamt, den sog. digitalen Switch-Over. Hierdurch sollen das Zusammenwachsen von Informations-, Kommunikations- und Rundfunktechniken sowie die Weiterentwicklung des Rundfunks wie bspw. durch die Markteinführung neuer digitaler Angebote vorangetrieben werden.

2. wie andere Bundesländer sich auf den Widerruf der UKW-Frequenzen vorbereiten;

Derzeit finden in den Ländern Gespräche statt, um die Einführung des Digitalradios in der fortentwickelten Übertragungstechnik DAB plus mit den Landesrundfunkanstalten und den privaten Hörfunkanbietern zu erörtern. Aufgrund der unterschiedlichen Hörfunklandschaften in den einzelnen Ländern, müssen die jeweiligen Umstiegsszenarien in jedem Land individuell erarbeitet werden. Gesetzgeberische Maßnahmen haben Sachsen und Sachsen-Anhalt getroffen. Nach dem Sächsischen Privatrundfunkgesetz hat die Übertragung von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien in Sachsen „spätestens ab dem 1. Januar 2010“ ausschließlich in digitaler Technik zu erfolgen. In Abweichung davon dürfen lediglich Hörfunkprogramme im UKW-Band sowie Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien in Kabelanlagen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 weiter in analoger Technik übertragen werden. Das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieht ebenfalls vor, dass spätestens ab dem 1. Januar 2015 die terrestrische Übertragung von Rundfunkprogrammen und Telemedien ausschließlich in digitaler Technik erfolgen soll.

3. wie die Einführung des digitalen Radios in Baden-Württemberg voranschreitet;

4. wie hoch die Ausgaben für die Einführung des digitalen Radios seit Beginn der Kampagne 1999 sind, ob sie angesichts der Kosten die Einführung des digitalen Radios als erfolgreich einschätzt und ob die in das digitale Radio gesetzten Erwartungen erfüllt wurden;

5. wie sie gedenkt, die weitere Einführung des digitalen Radios voranzutreiben, und welche Kosten dadurch in der Zukunft entstehen;

Die Errichtung und der Betrieb eines Sendernetzes für Digitalradio mit einem Versorgungsgrad von 80 Prozent der Bevölkerung wurden in Baden-Württemberg bereits im Jahr 2002 erreicht und damit technisch erfolgreich umgesetzt. Das Digitalradio hat sich in der Folge jedoch nicht beim Nutzer durchsetzen können. Gründe hierfür waren u. a., dass das bisherige DAB-System lediglich die bestehende UKW-Landschaft abbildete und dass das digitale Sendesignal aufgrund der Nachbarschaft des vom Digitalradio bisher genutzten Frequenzbandes zu Frequenzen mit militärischer Nutzung nur mit reduzierter Leistung senden und so keinen hinreichend zuverlässigen Empfang insbesondere in geschlossenen Räumen gewährleisten konnte.

Nachdem es im Rahmen der Regional Radiocommunication Conference 2006 gelungen ist, dem Rundfunk das Frequenzband III zuzuordnen, besteht jedoch eine gute Ausgangsposition, dem digitalen Hörfunk neue Möglichkeiten zu eröffnen. Die Nutzung des Frequenzbandes III lässt in Kombination mit dem fortentwickelten Übertragungsstandard DAB plus eine Vielzahl von Programmen zu, deren Anzahl weit über das bisherige UKW-Angebot hin-

ausgeht und den Transport visueller Elemente als Grundlage für neue, innovative und im analogen UKW-Band nicht realisierbare Angebote ermöglicht.

Am 25. März 2009 haben die Länder die Bedarfsanmeldung für eine bundesweite Bedeckung mit digitalem Hörfunk in Band III beschlossen, sodass spätestens im kommenden Jahr mit dem Neustart des Digitalradios im Übertragungsstandard DAB plus gerechnet werden kann. Es ist außerdem davon auszugehen, dass der bundesweiten Bedarfsanmeldung weitere landesweite Bedarfsanmeldungen folgen werden. Die Bedarfsanmeldungen garantieren für sich genommen allerdings noch nicht den Erfolg von Digitalradio plus. Die Entwicklung des Digitalradios wird vielmehr in erster Linie davon abhängen, inwieweit es den öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunksendern gelingt, die erweiterten technischen Möglichkeiten für die Gestaltung attraktiver und innovativer neuer Angebote für ihre Hörer zu nutzen.

Die Verbreitungskosten für die öffentlich-rechtlichen und privaten Programme im alten DAB-Standard betragen nach Angaben der Landesanstalt für Kommunikation (LFK) in einem durchschnittlichen Jahr in Baden-Württemberg etwas über 1,5 Mio. Euro. Allerdings sind DAB (alt) und DAB plus in ihrer Kostenstruktur nicht miteinander vergleichbar. Das moderne DAB plus ist erheblich kostengünstiger und krankt nicht wie DAB (alt) an einschränkenden Startvoraussetzungen. Eine institutionelle Förderung der privaten Veranstalter beim Neustart des Digitalradios ist seitens der LFK nicht geplant.

6. welche Übergangsfristen für den Verbleib der UKW-Frequenzen und damit verbunden auch für die Radioendgeräte geplant sind;

Seit dem Jahr 2001 ist der Widerruf der Frequenzen für den analogen Hörfunk im UKW-Band in der Frequenzzuteilungsverordnung zum TKG, seit 2004 in der jetzigen Bestimmung des § 63 Absatz 5 TKG „bis spätestens 2015“ festgeschrieben. Der Zeitraum zwischen 2001 und 2015 entspricht damit der derzeitigen gesetzlichen Übergangsfrist für die Verbreitung von analogem Hörfunk im UKW-Band. Mit der finalen Abschaltung des UKW-Hörfunks wäre diese Übergangsfrist beendet.

7. ob die Landesanstalt für Kommunikation beabsichtigt, die analogen Radiolizenzen für private Radiosender in Baden-Württemberg ohne Ausschreibung bis zum Jahr 2015 zu verlängern;

8. was diese zu tun gedenkt, wenn die UKW-Frequenzen nicht im Jahre 2015 widerrufen werden, sondern wieder nur um einen Zeitraum verlängert werden, die keine komplette achtjährige Regelzuweisung umfasst;

Die LFK wird eine Zuweisung der derzeit von den lokalen und regionalen privaten Hörfunkveranstaltern genutzten Kapazitäten nach den gesetzlichen Vorgaben vornehmen. Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Verlängerung der Frequenzen nicht möglich. Die Landesregierung hat jedoch eine Novellierung des Landesmediengesetzes ins Auge gefasst, nach der die LFK nach Auslaufen der Frequenzzuweisungen für lokale und regionale Hörfunkveranstalter im UKW-Band diese um 5 Jahre bis Ende 2015 verlängern soll. Eine Verlängerung setzt jedoch voraus, dass die bisherigen Veranstalter fristgerecht einen entsprechenden Antrag stellen und die Prüfung seitens der LFK ergibt, dass bei den bisherigen Lizenzinhabern die Voraussetzungen für ihre Zulassung und damit die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Sendebetrieb weiterhin vorliegen.

Sowohl die Frage des endgültigen Abschalttermins für den analogen Hörfunk als auch die Entwicklung des Digitalradios werden die Hörfunkbranche insgesamt in den nächsten Jahren wesentlich prägen und möglicherweise gravie-

rend verändern. Nach Auffassung der Landesregierung wäre daher eine Neuausschreibung der UKW-Frequenzen zum jetzigen Zeitpunkt die denkbar ungünstigste Option, um ein zukunftsfähiges Frequenzkonzept zu gestalten. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende 2015 die Parameter für den Hörfunk festgelegt sein werden und damit zu diesem Zeitpunkt eine verlässliche Grundlage für eine Neuausschreibung und gegebenenfalls eine Neuplanung des UKW-Frequenzbereichs gegeben sein wird.

Vor diesem Hintergrund ist es das gesetzgeberische Ziel, allen kommerziellen Hörfunkanbietern im UKW-Band einheitlich eine einmalige Frequenzverlängerung bis Ende 2015 einzuräumen, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung nach wie vor gegeben sind. Es ist nicht daran gedacht, der einmaligen Verlängerungsmöglichkeit weitere Verlängerungsoptionen nachfolgen zu lassen. Vielmehr geht es darum, im Jahr 2015 ein nachhaltiges Hörfunkkonzept samt einer tragfähigen Frequenzplanung in Angriff zu nehmen, wobei in diesem Zusammenhang auch der bisherige Zuschnitt der Sendgebiete auf den Prüfstand gestellt werden könnte.

9. ob auch die nicht kommerziellen Lizenznehmer solch eine unbürokratische Verlängerung der Sendelizenzen erwarten dürfen, sollte die Bundesnetzagentur die UKW-Lizenzen im Jahr 2015 widerrufen;

10. wie nach ihren Vorstellungen die Umstellung der nicht kommerziellen Lizenznehmer von analog auf digital vonstatten gehen soll.

Sollte die Bundesnetzagentur die UKW-Frequenzen im Jahr 2015 widerrufen, wäre eine Verlängerung der Frequenzzuweisungen seitens der LFK weder für die kommerziellen noch für die nicht kommerziellen Hörfunkanbieter möglich. Im Übrigen besteht aber auch keine sachliche Notwendigkeit, die auslaufenden Lizenzen nicht kommerzieller Hörfunkveranstalter unter erleichterten Voraussetzungen bis Ende 2015 zu verlängern. Die für die kommerziellen Hörfunkanbieter maßgebliche wirtschaftliche und personelle Planbarkeit des Sendetriebs spielt bei den nicht kommerziellen Veranstaltern naturgemäß nur eine geringe Rolle, da diese zu großen Teilen aus Mitteln der LFK finanziert werden. Allerdings werden auch die nicht kommerziellen Anbieter im Jahr 2015 einer veränderten Radiolandschaft gegenüberstehen, weshalb die LFK im Verbund mit den anderen Landesmedienanstalten an entsprechenden Konzepten für die digitale Verbreitung von Bürgermedien arbeitet.

Dr. Reinhart

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums